

Bundesgerichtshof, 3. Strafsenat

Urteil vom 03.05.2022

Aktenzeichen 3 StR 481/81

Tenor

1. Die Revision des Angeklagten [A] gegen das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach [LG] vom 26. August 2021 wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das LG hat den A wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner auf die aufgeführte Sachrüge gestützten Revision wendet sich der A gegen seine Verurteilung. Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

I. Das LG hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

1. Der A lebte seit dem Jahr 2014 mit seiner Ehefrau E und deren Sohn, dem am xx.2012 geborenen S, in häuslicher Gemeinschaft. Er war in dessen Erziehung in gleicher Weise eingebunden wie in diejenige der weiteren gemeinsamen Kinder. Anlässlich häufiger Besuche der gesamten Familie des A auf dem Hausgrundstück seines Vaters V, welches über ein Schwimmbecken verfügte, tobten der A und der – dabei des Öfteren unbekleidete – S im Wasser herum. Hierbei übertrieb der A regelmäßig das Untertauchen des Jungen, so dass dieser wegen Luftmangels schrie und laut weinte. Auch zu anderen Gelegenheiten schikanierte der A den S, etwa indem er das Einsteigen des Kindes in das Kraftfahrzeug durch gezieltes Anfahren behinderte.

An einem solchen Besuchstag im Sommer 2019 kam es unter Anwesenheit der gesamten Familie des A und weiterer Verwandter im Anschluss an ein Bad des S im Schwimmbecken dazu, dass dieser unbekleidet im Garten herumlief. Der A verfolgte das Kind und spritzte es mit einem handelsüblichen Wasserschlauch ohne Aufsatz nass. Er packte den sich wehrenden Jungen und legte ihn bäuchlings über seine Knie, drückte das Schlauchende zwischen die Pobacken und spritzte ihm – wie zuvor bereits zu anderer Gelegenheit angekündigt – für wenige Sekunden Wasser in den Anus und weiter in den Enddarm. Nachdem er ihn losgelassen hatte, rannte S weinend davon, wobei er seinen Darm unkontrolliert auf den Rasen entleerte. Der A verspottete ihn deswegen gegenüber den weiteren anwesenden Personen.

Ein Einführen des Gartenschlauchs in den Anus des Kindes hat das LG nicht feststellen können, ebenso wenig eine sexuelle Intention oder sogar Erregung des A.

2. Die Strafkammer hat den A wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen gemäß § 176 Abs. 1, § 174 Abs. 1

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 21.01.2015 schuldig gesprochen. Sie hat angenommen, sein Verhalten sei als sexuelle Handlung im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB zu bewerten, weil es bereits objektiv einen eindeutigen Bezug zu entsprechenden Sexualpraktiken aufweise und deshalb die Motivation des Täters unerheblich sei. Die weiter tateinheitlich verwirklichten Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB träten im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

II. Die Verurteilung des A hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung stand. Zu Recht hat das LG den A des sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen schuldig gesprochen. Der näheren Erörterung bedarf lediglich das Folgende:

1. Das Verhalten des Angeklagten ist als vom Vorsatz umfasste sexuelle Handlung im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB anzusehen.

a) Anerkannt ist, dass der Begriff der sexuellen Handlung bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien bestimmt werden kann, wenn die Tätigkeit objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Darüber hinaus können äußerlich ambivalente Handlungen dann als sexuelle Handlungen eingeordnet werden, wenn diese zwar für sich betrachtet nicht ohne Weiteres sexualbezogen sind, wohl aber aus der Sicht eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt, eine solche sexuelle Intention erkennen lassen (BGH, Beschl. v. 07.04.2020 - 3 StR 44/20, StV 2021, 363 Rn 13; Urteile vom 08.12.2016 - 4 StR 389/16, juris Rn 7; vom 10.03.2016 - 3StR 437/15, BGHSt 61, 173 Rn 6; vom 09.07.2014 - 2 StR 13/14, BGHSt 59, 263 Rn 19 f.; vom 14.03.2012 - 2 StR 561/11, BGHR StGB § 178 Abs. 1 Sexuelle Handlung 9 Rn 20, 22; vom 20.12.2007 - 4 StR 459/07 BGHR StGB § 184 f Sexuelle Handlung 2 Rn 9; BeckOK StGB/ Ziegler 52. Ed. § 184h Rn 3 ff.; LK/ Laufhütte/ Roggenbuck, StGB, 12. Aufl., § 184g Rn 5 ff.; Schönke/ Schröder/ Eisele, StGB 30. Aufl. § 184h Rn 6 ff.; SSW- StGB/Wolters, 5. Aufl., § 184h Rn 2; Matt/ Renzikowski/ Eschelbach, StGB, 2. Aufl. § 184h Rn 5 f.; Fischer, StGB, 69. Aufl., § 184h Rn 3 ff., jeweils mwN).

b) Nach diesen Maßstäben stellt das Verhalten des A bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien eine sexuelle Handlung dar.

In die im Einzelfall anzustellende Gesamtbetrachtung ist dabei zugunsten der Annahme eindeutigen Sexualbezugs einzustellen, dass es sich bei dem Anus des Geschädigten um einen intimen Körperbereich handelte, der zudem – wenn auch aus der Situation geschuldeten Gründen – unbedeckt war. Ebenfalls für einen eindeutigen Sexualbezug des Geschehens spricht die diesen Bereich betonende Körperhaltung des Geschädigten, der von dem A bäuchlings über seine Knie gelegt worden war. Weiter setzte der A den Schlauch derart fest zwischen den Pobacken an, dass Wasser in das Körperinnere eindringen konnte, was zugleich eine Penetration darstellt. Schließlich kommt die vorherige Ankündigung des Vorhabens seitens des A hinzu ("ich steck dir den mal hinten rein"). Bei dieser Sachlage bedarf es eines

Rückgriffs auf eine – hier nach den Feststellungen nicht gegebene – sexuelle Intention oder sogar Erregung des A zur Begründung eines entsprechenden Sexualbezugs nicht mehr. Dass dem im Ausgangspunkt spielerischen Geschehen auf dem Hausgrundstück etliche weitere Personen beiwohnten, darunter die Mutter und die Geschwister des geschädigten Kindes, kann auf Grundlage ausschließlich der äußeren Gegebenheiten – der A bezog die Anwesenden von sich aus in den Vorgang ein, indem er den Geschädigten diesen gegenüber verspottete – nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

c) Das LG hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass sich der A des eindeutigen Sexualbezuges seines Verhaltens bewusst war. Dies genügt für den entsprechenden Vorsatz (vgl. BGH, Urt. v. 24.09.1980 - 3 StR 255/80, BGHSt 29, 336 [338] = NJW 1994, 596 = NStZ 1994, 292; v. 10.05.1995 - 3 StR 150/95, BGHR StGB § 178 I Sexuelle Handlung 8).

2. Eine Änderung des Schuldspruchs im Hinblick auf § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB aF bzw. § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist nicht veranlasst. Zwar trügen die Feststellungen des Landgerichts die tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten auch wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, gefährlicher Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen und stünde § 265 StPO einer solchen Erweiterung des Schuldspruchs jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil die genannten Vorwürfe sämtlich bereits mit der Anklageschrift erhoben worden waren. Allerdings macht der Senat unter Berücksichtigung der hier gegebenen Umstände des Einzelfalles von der Möglichkeit einer Schuldspruchänderung (vgl. hierzu Gericke, in KK-StPO, 8. Aufl., § 354 Rn 15 mwN) keinen Gebrauch.